

1. Darstellung der Rechtslage:

1.1 Der Landtag von Niederösterreich hat am 30.06.2006 das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl.5060, idF LGBl 87/2009, beschlossen.

§ 3 Abs 1 des NÖ Kindergartengesetzes lautet wie folgt:

Der Kindergarten hat durch das Kindergartenpersonal die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere ist die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder durch Bildungsangebote, geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft bietet, zu fördern, zu unterstützen, ein grundlegender Beitrag zu einer religiösen und ethischen Bildung zu leisten und die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

§ 12 Abs 2 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 lautet:

In allen Gruppenräumen jener Kindergärten, an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen.

2. Prüfungsgegenstand:

Die Antragsteller bekämpfen das NÖ Kindergartengesetz 2006 gemäß Art 140 Abs 1 B-VG hinsichtlich der Wortfolge „religiösen und“ in § 3 Abs 2 2. Satz sowie hinsichtlich des § 12 Abs 2 wegen Verfassungswidrigkeit.

3. Antragslegitimation

3.1 Die Antragsteller sind österreichischer Staatsbürger. Der Erstantragsteller ist der Vater der Zweitantragstellerin. Er lebt mit seiner Tochter und der Kindesmutter an umseits näher bezeichneter Adresse im gemeinsamen Haushalt.

Dem Erstantragsteller kommt gemeinsam mit der Kindesmutter die Obsorge für die Zweitantragstellerin zu.

Der Erstantragsteller ist bekennender Atheist und daher ohne religiöses Bekenntnis. Im Einvernehmen mit der Kindesmutter soll auch die Zweitantragstellerin bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit ohne religiöses Bekenntnis, jedoch weltoffen und dem Pluralismus verpflichtet, aufwachsen bzw. erzogen werden.

3.2 Die Zweitantragstellerin besucht seit 21.09.2009 den öffentlichen Kindergarten in (xxx).

Seither musste sie im Rahmen der Kindergartenaktivität bereits an zumindest vier, ausschließlich religiös geprägten Feiern samt Kirchenbesuch bzw. an den Vorbereitungen auf diese teilnehmen: an einem Erntedankfest in (xxx) samt Segnung der Körbe durch den Pfarrer, am Martinsfest (zur Ehrung des Bischofs Martin von Tours, *316/317; †397), das ebenfalls in der Dorfkirche unter Anwesenheit und Mitwirkung des Pfarrers stattgefunden hat, sowie gleich an zwei Festen zur Ehrung des Nikolaus (Bischof von Myra, *zwischen 270 und 286; †326, 345, 351 oder 365), eines in den Kindergartenräumlichkeiten und eines in der Dorfkirche, wieder unter Anwesenheit und Mitwirkung des Pfarrers.

Auf alle Feiern wurden die Kinder, so auch die Zweitantragstellerin, ausführlich vorbereitet, indem ihnen die religiöse Bedeutung der Feiern erklärt wurde. Dem Erstantragsteller wurde seitens des Kindergartens mitgeteilt, dass man im Rahmen der religiösen Erziehung ausschließlich auf christliche Feste und Themen sowie auf Geschichten aus der Bibel Bezug nehme. Weiters wurde ihm erklärt, dass man auch keinen Anlass sehe, auf andere Religionen oder Weltanschauungen bzw. auf Religionskritik einzugehen, da in Niederösterreich ausschließlich die christliche Tradition vorherrsche.

Die - dargestellte - religiöse Erziehung im Kindergarten ist in § 3 Abs 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 angeordnet.

3.3 Im Aufenthaltsraum des gegenständlichen Kindergartens hängt auch ein Kreuzzeichen und zwar in Augenhöhe der Kinder, sodass es von diesen, wie auch von der Zweitantragstellerin, unmöglich übersehen werden kann.

Das Kreuzzeichen wird in § 12 Abs 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 vorgeschrieben, wenn die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört.

3.4 Sowohl durch die Veranstaltung religiöser Feiern und die damit verbundene Vorbereitung als auch durch das Anbringen eines Kreuzzeichens im Aufenthaltsraum des Kindergartens wird der Erstantragsteller in der von ihm für sein Kind gewünschten, konfessionslosen Erziehung gestört.

Ferner sind die angeführten Umstände dazu geeignet, der heranwachsenden Zweitantragstellerin den Eindruck zu vermitteln, dass der christliche Glaube in Österreich dem Staat besonders nahe stehe und demzufolge den privilegierten Status einer Staatskirche genieße, anstatt ihr die Werte einer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft zu vermitteln. Diese Umstände sind geeignet, die Zweitantragstellerin zu verunsichern und zu verstören, da sie von den Eltern ohne religiöses Bekenntnis erzogen wird.

Ein anderer, öffentlicher oder privater, Kindergarten in naher Umgebung, der unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen wäre und in dem weder ein Kreuzzeichen hängt noch christlich- religiöse Veranstaltungen abgehalten werden, steht nicht zur Verfügung.

Auch im nächstgelegenen öffentlichen Kindergarten, er ist etwa fünf Kilometer entfernt, hängt im Aufenthaltsraum ein Kreuzzeichen.

Die §§ 3 Abs 2 und 12 Abs 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 wirken sowohl dem Erstantragsteller als auch der Zweitantragstellerin gegenüber unmittelbar, d.h. ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung sowie ohne Erlassung eines Bescheides. Es handelt sich um gesetzliche Anordnungen, die unmittelbar anzuwenden sind.

Die Antragsteller erachten sich dadurch in folgenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt:

- Art 2 1. ZProtEMRK,
- Art 9 EMRK,
- Art 14 StGG.

Die Antragslegitimation ist aus den genannten Gründen gegeben.

4. Antragsgründe

4.1. Gemäß Art 2 1. ZProtEMRK darf das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das **Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.** Art 2 1. ZProtEMRK verbietet somit eine religiöse oder weltanschauliche Indoktrination (*Berka*, Die Grundrechte, Rz 701). Die Vermittlung von Informationen und die Erziehung in religiösen oder weltanschaulichen Fragen müssen in einer objektiven, kritischen und pluralistischen Form erfolgen (*Berka*, ebendort unter Hinweis auf die Judikatur des EGMR)

Gemäß Art 9 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzelnen oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.

Gemäß Abs 2 legit darf die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Gemäß Art 14 StGG ist der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Art 9 EMRK sowie Art 14 StGG schützen somit die freie Wahl und die freie Ausübung eines religiösen Bekenntnisses; das Wesen dieser Freiheit liegt im Ausschluss staatlichen Zwangs auf religiösem Gebiet (*Berka*, Die Grundrechte, Rz 511).

Die Glaubensfreiheit umfasst nicht nur das Recht, sich für eine bestimmte Religion zu entscheiden, sie umfasst auch das Recht, keinem religiösen Glauben angehören zu müssen. Damit ist jeder staatliche Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen oder an einem Religionsunterricht unvereinbar (*Berka*, Die Grundrechte, Rz 514, VfSlg 802/1927). Mit der negativen Glaubensfreiheit ist aber auch die verpflichtend vorgeschriebene Anbringung eines Kreuzzeichens in Schulen oder – wie hier – in Kindergärten unvereinbar (vgl. EGMR 3.11.2009, *Lautsi v Italy*).

4.2 Wie bereits dargelegt ist der Erstantragsteller aus einer bewussten Entscheidung heraus und gemäß seiner Weltanschauung ohne religiöses Bekenntnis und möchte auch sein Kind, die Zweitantragstellerin, so erziehen. Auch die Zweitantragstellerin ist daher ohne religiöses Bekenntnis.

Wie ebenfalls bereits dargelegt, wird im – öffentlichen – Kindergarten, den die Zweitantragstellerin besucht, die religiöse Erziehung der Kinder im Sinne einer christlichen Tradition in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Dorfkirche angestrebt, was durch die dargestellten Feiern und Kirchenbesuche einerseits, aber auch durch das Kreuzzeichen im Aufenthaltsraum andererseits, deutlich zum Ausdruck kommt.

Das Kreuzzeichen ist eindeutiges Symbol für den christlichen Glauben (vgl. EGMR, 3.11.2009, *Lautsi v Italy*) und ist ferner, historisch bedingt, auch eindeutig als katholisches Herrschaftssymbol zu deuten. Aber auch die Feier des Erntedankfestes, des St. Martin oder des Nikolaus samt Segnung bzw Kirchenbesuch entspringen der christlichen Glaubensrichtung. Die Vorbereitung auf diese Feiern ist als religiöse Erziehung zu sehen.

Sowohl das Kreuzzeichen als auch die Durchführung ausschließlich christlich geprägter Veranstaltungen durch den Kindergarten bzw die intensive Vorbereitung der Kinder darauf schränken das Recht des Erstantragstellers, sein Kind nach seinen eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen – pluralistisch, weltoffen und ohne religiöses Bekenntnis - zu erziehen, deutlich ein.

Der Zweitantragstellerin wird ein von der Erziehung der Eltern völlig abweichendes Bild vermittelt, wonach es sich beim christlichen Glauben um eine vom Staat besonders geförderte Glaubensrichtung handle. Ihr wird dadurch nicht der von den Eltern vermittelte Pluralismus einer Gesellschaft bzw die Möglichkeit, auch ohne Religion zu leben, verdeutlicht.

Vielmehr wird sie durch das Kreuzzeichen und die religiösen Veranstaltungen - insbesondere aufgrund ihres sehr jungen Alters - in eine bestimmte, religiös eindeutig geprägte Richtung nachhaltig beeinflusst, die jedoch vom Erstantragsteller in keiner Weise gewünscht ist, da er seine Tochter ohne eine bestimmte Konfession erziehen will (vgl. EGMR, Lautsi v Italy, No. 30814/06).

Weiteres wird die Zweitantragstellerin dadurch in ihrem Recht, ohne religiöses Bekenntnis aufzuwachsen, verletzt (vgl. EGMR, Lautsi v Italy, No. 30814/06).

Eine Einschränkung des Rechts auf Glaubensfreiheit der Antragsteller wäre nur unter den in Art 9 Abs 2 EMRK genannten Gründen zulässig. Solche sind hier aber nicht erkennbar.

4.3 Die rechtlichen Grundlagen für das Kreuzzeichen im Kindergarten bzw die vom Kindergarten veranstalteten religiösen Übungen finden sich in §§ 3 Abs 2 und 12 Abs 2 NÖ Kindergartengesetz 2006.

Aus den angeführten Gründen verletzen

- § 3 Abs 2 hinsichtlich der Wortfolge „*religiösen und*“ sowie
- § 12 Abs 2 NÖ Kindergartengesetz 2006

den Erstantragsteller in seinem Recht nach Art 2 1. ZProtEMRK iVm Art 9 EMRK, sowie die Zweitantragstellerin in ihrem Recht nach Art 9 EMRK bzw Art 14 StGG.

5.

Es ergeht daher der

ANTRAG

der Verfassungsgerichtshof möge das NÖ Kindergartengesetz 2006 vom 30.06.2006 LGBl. Nr 49/06 idF LGBl Nr 87/09 in

- § 3 Abs 1 hinsichtlich der Wortfolge „*religiösen und*“

sowie in

- § 12 Abs 2 zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben und
- dem Antragsgegner jeweils den Ersatz der Kosten an die Antragsteller aufzuerlegen, wobei gem. § 27 letzter Satz VfGG der Zuspruch für alle regelmäßig anfallenden Kosten zuzüglich USt begehrt wird.

Die Antragsteller

Kostenverzeichnis (jeweils):

PG	EUR	2.000
20 % UST	EUR	400
PG	EUR	<u>220</u>
Summe	EUR	2.620